

Protokoll

Öffentliche Version

16. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 16. November 2020
Sitzungsort	Feuerwehrmagazin
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.15 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Andreas Affolter, Leiter Bau Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend
Geschäftsprüfungskommission	--
Medien	Gülpinar Günes, CH Media

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2020-241	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2020-242	Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald; Antrag an die Gemeindeversammlung	RSN
2020-243	Budget 2021; 3. Lesung, Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung	GP
2020-244	Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 7. Dezember 2020, Festlegung der Traktanden	GP
2020-245	Genehmigung der Botschaft der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020	GP
2020-246	Wasserversorgung Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 80'000 für Konto 7101.3143.04	RI
2020-247	Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RPB
2020-248	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Behandlung einer Einsprache gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo	RPB
2020-249	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Behandlung einer Einsprache gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo	RPB
2020-250	Solothurnische Gebäudeversicherung; Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit der Feuerwehr ab 1. Januar 2021	RSN

C-Geschäft öffentlich

2020-251	Langsamverkehrsverbindung Badmatt – Leuenfeld; Genehmigung Vertrag mit dem Kanton Solothurn	GP
2020-252	Teilrevision Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen	RBFJ

E-Geschäft öffentlich

2020-253	Finanzen; Information über die bisher im Geschäftsjahr 2020 vollzogenen, resp. beschlossenen Sparmassnahmen	GP
----------	---	----

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen, 16. Gemeinderatssitzung im laufenden Jahr.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2020 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird keine Öffnung von Traktanden verlangt. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Natur und Sicherheit
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat verfügt gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeordnung über die Kompetenz Liegenschaften zu verkaufen. Liegt der Verkaufswert über 1 Mio. Franken, muss die Gemeindeversammlung darüber befinden.

2. Sachverhalt

Das Ferienhaus Wilera Bellwald soll zu einem fairen Preis an die Bürgergemeinde Oensingen verkauft werden. Damit ist der Bezug zu Oensingen gewährleistet, und die Nachhaltigkeit des Hauses wird gestärkt. Nahezu jeder Oensinger und jede Oensingerin kennt das Walliser Dorf Bellwald, weil er oder sie dort einmal Zeit in einem Lager verbrachte. Diese starke emotionale Bindung ist auch dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung bewusst. In den 70er- Jahren wurde das Ferienhaus Wilera in Bellwald in der heutigen Form erstellt und seither gut in Schuss gehalten. Der damalige Zweck, Ferien für die Schulkinder anbieten zu können, ist heute ein wenig in den Hintergrund getreten ob all der vielen Alternativen. Entsprechend zählt das Ferienhaus heute nicht mehr zu den Kernaufgaben der Einwohnergemeinde. Während des laufenden Austauschs mit der Bürgergemeinde wurde das Thema Bellwald immer wieder in verschiedenen Varianten diskutiert. Schliesslich ergab sich daraus der heute vorliegende Antrag, der gleichlautend auch der Bürgergemeindeversammlung vorgelegt wird. Für die Einwohnergemeinde bedeutet der Verkauf finanziell einen kleinen Bilanzgewinn, wobei das nicht das wichtigste Argument darstellt. Die Sicherung und Nachhaltigkeit des Ferienhauses für Oensingen und die Oensinger Bevölkerung steht an erster Stelle.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Das Ferienhaus Wilera Bellwald soll der Bürgergemeinde Oensingen für 1'100'000 Franken verkauft werden.
- 3.2 Der Antrag soll an der nächsten Gemeindeversammlung im Sinne von § 25 Abs. 2 lit. b) der Gemeindeordnung traktandiert werden.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird im Sinne von § 25 Abs. 2 lit. b) der Gemeindeordnung beantragt, das Ferienhaus Wilera Bellwald für 1'100'000 Franken an die Bürgergemeinde Oensingen zu verkaufen.

Mitteilung an

- Bürgergemeinde Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Akten

Budget 2021; 3. Lesung, Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen Budgetdokumentation 2021, Finanzplan
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Die 1. und 2. Lesung des Budgets fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die 3. und somit letzte Lesung vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Sachverhalt

Das Ressort Finanzen ist gemäss OrgV dem Gemeindepräsidenten zugeteilt.

§139 GG legt fest, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zu unterbreiten habe. Der Beschluss über das Budget gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung (§56 GG). Diese kann aber nur über Gegenstände beschliessen, wenn diese vorgängig vom Gemeinderat vorberaten wurden (§58 GG).

3. Antrag an den Gemeinderat

Alle Details können der Budgetdokumentation und dem Finanzplan entnommen werden.

3.1 Das Budget 2021 sei zu Händen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 zu verabschieden:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	32'803'000
Gesamtertrag	Fr.	32'309'079
<u>Aufwandüberschuss</u>	Fr.	<u>-493'921</u>

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'481'700
<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	Fr.	<u>1'824'000</u>
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	Fr.	<u>2'657'700</u>

3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	Fr.	80'700
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	-168'000
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	219'500
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	94'600

4. Der Steuerfuss sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

5. Die Feuerwehersatzabgabe sei wie folgt festzulegen:

(Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400) 9% der einfachen Staatssteuer

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

3.2 Der Finanzplan, der per Ende 2026 ein Bilanzfehlbetrag von Fr. 3'049'000 vorsieht, sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Gegenüber der ersten Lesung konnten rund eine Million Franken eingespart werden. Das vorliegende Ergebnis ist für den Gemeindepräsidenten zwar erfreulich vor dem Hintergrund der Coronapandemie, aber sicher noch nicht beruhigend.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Der Finanzplan wird genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht (mit fünf Ja- und einer Gegenstimme).
- 5.2 Die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von rund 2.65 Millionen Franken wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht (einstimmig).
- 5.3 Die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 493'921 wird, inklusive der Spezialfinanzierungen, der Steuerfüsse und der Feuerwehersatzabgabe der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt (mit vier Ja- und zwei Gegenstimmen).

Schlussabstimmung

- 5.4 Das gesamte Budget wird mit vier Ja- und zwei Gegenstimmen zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 7. Dezember 2020, Festlegung der Traktanden

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen --
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens sieben Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 28. November 2019 – im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat legt die Traktandenliste der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 7. Dezember 2020 fest:

1 Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste
 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

2	Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000 Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur	
3	Totalrevision Flurreglement Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	
4	Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
5	Budget 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
	5.1 Kurzvorstellung Finanzplan Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
	5.2 Investitionsrechnung 2021	Bruttokredit
	5.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 460'000
	5.2.2 Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 695'000
	5.2.3 Investitionsvorhaben Umlegung Abwasserleitung Hinterdorf Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 570'000
		Zusatzkredit
	5.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 770'000

	5.3 Erfolgsrechnung 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
	5.4 Genehmigung Stellenplan 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
	5.5 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
	5.6 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
6	Informationen und Verschiedenes

Aus dem Termin der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Stabsstelle	02.11.2020
Eingabe der Traktandenberichte für Botschaft	Einreichen bei Stabsstelle	09.11.2020
Erstellen der Botschaft	Stabsstelle	10.11.2020
Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeinderat	Stabsstelle	16.11.2020
Inserat im Anzeiger vom 26.11.2020; Hauptinserat	Stabsstelle	23.11.2020
Botschaft und Budget auf Homepage stellen; Beginn der Auflagefrist	Stabsstelle	26.11.2020
Auflage der Unterlagen (Botschaft und Budget) in Schalterhalle	Stabsstelle Leiter Finanzen	26.11.2020
Inserat im Anzeiger; Reminder	Stabsstelle	03.12.2020
Fertigstellen Präsentation	Stabsstelle	01.12.2020
Organisation Personal Eingangskontrolle	Stabsstelle	07.12.2020
Ausdruck Stimmregister	BL Einwohnerdienste	07.12.2020

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen.

Die Termine und die vorgelegten Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der vorliegenden Traktandenliste wird zugestimmt.
- 5.2 Die Termine sowie die Pendenzen- und Aufgabenliste werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten Gemeindeversammlung
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Hauswart Bienken-Saal
- Akten

Genehmigung der Botschaft der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Botschaftsentwurf
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 sei zu verabschieden.

4. Erwägungen

- Bruno Locher wird das Traktandum "Verkauf Ferienhaus Wilera" vertreten. Er ist somit als Referent einzutragen.
- Seite 19: Der Abschnitt "Die Abgabe beträgt im Normalfall..." ist zu ergänzen mit: Mit einer Abgabe von 0.75 Rappen/kWh befände sich Oensingen somit im Schnitt.
- Weitere kleinere stilistische Anpassungen wird der Gemeindepräsident direkt der Stabsstelle mitteilen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 wird genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Wasserversorgung Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 80'000 für Konto 7101.3143.04

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

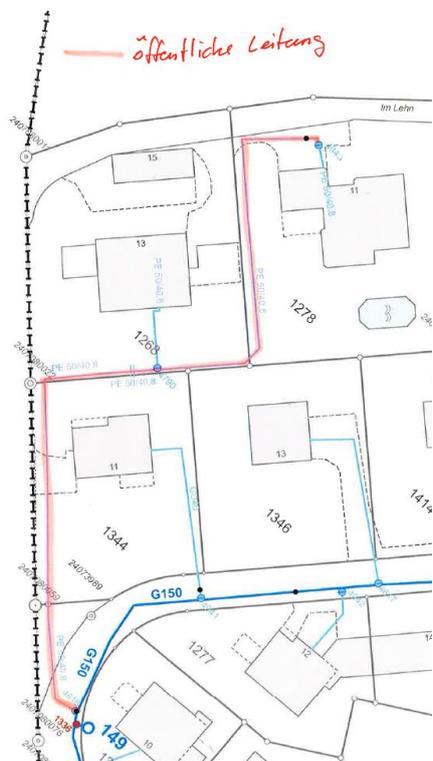
Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) der Einwohnergemeinde Oensingen vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Für die beiden Netzerweiterungen bei der Wasserversorgung Oensingen an der Aspstrasse und Im Lehn müssen die bestehenden Leitungen ersetzt werden. Bei den Leitungen handelt es sich öffentliche Leitungen, welche mehrere Grundstücke erschliessen. Meistens handelt es sich um sehr alte Leitungen, die ersetzt werden müssen.

Netzerweiterung Im Lehn



Im Lehn haben wir ein Leck bei der bestehenden Leitung im Grundstück GB Oensingen Nr. 1268. Da die Leitung fast auf 4 m Tiefe liegt und die Zugänglichkeit mit schweren Maschinen sehr schwierig ist (bestehende Gartenanlage), soll die bestehende Leitung ausser Betrieb genommen und Liegenschaften Nr. 13 und 11 neu an die Leitung Im Lehn angeschlossen werden. Die beiden Anschlussleitungen werden danach zu reinen Hausanschlussleitungen (Privat).

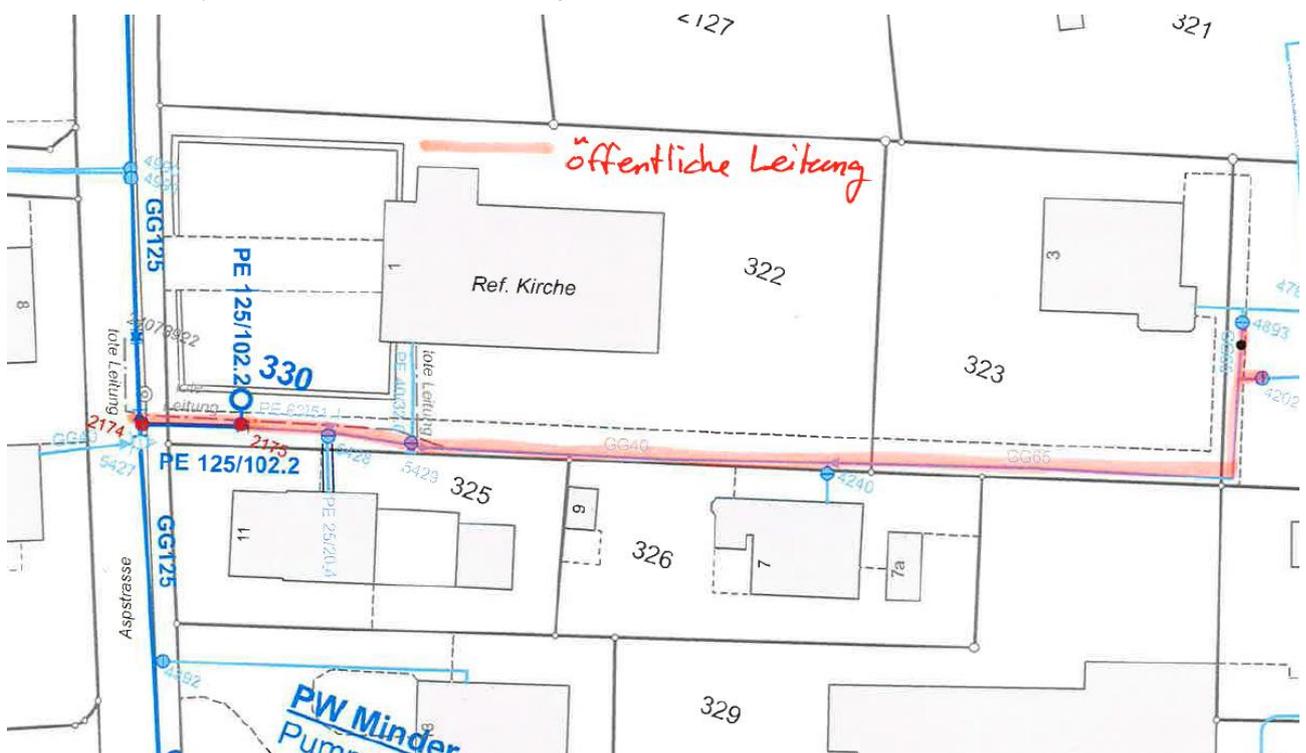
Aktuelle Leitungsführung (Rot)



Geplante Erschliessung der Liegenschaften Haus Nr. 11 und 13

Netzenerweiterung Aspstrasse bei Reformierter Kirche

Die Leitung bei der reformierten Kirche an der Aspstrasse ist eine öffentliche Leitung. Auf dem Leitungstück beim Abgang der Aspstrasse in die Privatstrasse hatten wir beim Hausanschluss der Liegenschaft Nr. 11 einen Wasserleitungsbruch. Dieser Wasserleitungsbruch hat die Sanierung ausgelöst. Bis zum Abgang wurde diese Leitung bereits ersetzt. Auch wurde der Hydrant Nr. 330 im Zusammenhang mit der Arbeiten neu versetzt.



Die Kosten für die beiden Netzenerweiterungen werden über das Konto 7101.3143.04 abgerechnet. Im Budget 2020 sind auf dem Konto Fr. 30'000 budgetiert. Bereits ist das Konto mit Fr. 10'000 überzogen. Aus diesem Grund ist ein Nachtragskredit notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die diversen Netzerweiterungen sei für Konto 7101.3143.04 ein Nachtragskredit von Fr. 80'000 zu sprechen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die diversen Netzerweiterungen wird für Konto 7101.3143.04 ein Nachtragskredit von Fr. 80'000 gesprochen.

5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachführung Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan Gewerbetower und Raumplanungsbericht vom 10. November 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Für die Industriezone in Oensingen gilt eine generelle Gestaltungsplanpflicht. Für die Umnutzung der Parzelle GB Oensingen Nr. 1129 durch die Bauabsicht für einen Neubau ist entsprechend ein Gestaltungsplan mittels Nutzungsverfahren gemäss kantonalem Recht zu erstellen. Die Gemeinde hat im Jahr 2018 ihre Ortsplanung revidiert, und der vorliegende Gestaltungsplan setzt die Nutzungsordnung entsprechend um. Die heute bestehenden Bauten auf der Parzelle werden abgebrochen.

Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) liegt das Grundstück GB Oensingen Nr. 1129 in der Industriezone (In) mit einer generellen Gestaltungsplanpflicht. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird diese Pflicht erfüllt.

Grundlage des Gestaltungsplanes "Gewerbetower" bildet das Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG.



Ausgangslage

Der Planungsperimeter umfasst die Parzelle GB Oensingen Nr. 1129. Das Grundstück liegt im mittleren Teil der Gemeinde im Gebiet Unter der Gass, angrenzend an die Nordringstrasse und östlich des Bahnhofareals von Oensingen. Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 3'370 m².



Auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1119 an der Nordringstrasse steht die Gewerbehalle mit Bürotrakt der Eggenschwiler Transport AG, welche heute noch in Betrieb ist. Genutzt wird das Grundstück insbesondere auch als zentrale Abfallsammelstelle. Auf den umliegenden Grundstücken befinden sich verschiedene Industrie- und Gewerbebetriebe. Im Rahmen des vorgesehenen Bauprojekts werden alle Gebäude auf dem Grundstück abgerissen.

Folgende raumplanerische und baurechtliche Grundlagen sind für den Gestaltungsplan verbindlich oder richtungweisend:

- Entwicklungsstrategie 2010
- Rechtsgültiger Zonenplan
- Rechtsgültiges Zonenreglement
- Grundbuch / Dienstbarkeiten

Projektbeschreibung

Der 30 m hohe Baukörper bildet infolge seiner prominenten Lage und seiner markanten Ausprägung einen augenfälligen und starken Auftakt zum gesamten Industrieareal. Die Strassenfluchten werden in der Form nachgezeichnet, so dass ein konisch geschnittenes Volumen entsteht. Dieses kann als Kopfbau für alle weiteren Entwicklungen auf den dahinterliegenden Baufeldern gelesen werden.

Die Adressbildung des Gewerbetowers richtet sich zum möglichen, geplanten, Kreisel hin und damit zum ankommenden Autofahrer und Fussgänger. Die Lobby der Büro- und Gewerbeflächen ist zur Dünern gerichtet, während der repräsentativ gestaltete Verkaufsshop die Spitze des Gebäudes ausfüllt.

Von der prominenten Einsicht abgewandt, aber verkehrstechnisch ideal befahrbar, ist eine Tankstelle für PWs und für Lastwagen geplant. Unter der grossen Auskragung des Sockelbereichs können die Zapfsäulen ideal geschützt und kasschiert werden. Ebenso befindet sich die Einstellhallenabfahrt auf dieser Westseite. Die Ein- und Ausfahrt ist getrennt, um verkehrstechnische Friktionen zu vermeiden.

Der heutige Recyclinghof findet in dieser Formation keinen Platz mehr auf dem Areal. Es stehen zurzeit verschiedene alternative Optionen im Raum, wie diese Funktion an anderen Orten weiter gewährleistet werden kann.

Entlang der östlichen, gebogenen, Parzellengrenze ist ein hochwertiger Grüngürtel geplant, der sich zum Dünnernraum orientiert. In diesem sollen diskret die oberirdischen Besucherparkplätze integriert werden. Eine Baumreihe wird diese begleiten.

Auf dem Dach ist eine extensive Begrünung vorgesehen. Ideen zur Schaffung einer Insel für Biodiversität werden noch eingehend geprüft.

Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine Zufahrt der Nordringstrasse. Vorgesehen sind richtungstrennte Einstellhallenrampen, so dass die Ausfahrt autonom auf die Grabenackerstrasse erfolgen kann.

Zusätzlich zur Erschliessung mittels Einstellhalle, ist eine direkte Durchfahrt durch die geplante Tankstelle möglich, oder alternativ kann das Gebäude östlich umfahren werden, wo die oberirdischen Besucherparkplätze angeordnet sind.

Für den Veloverkehr, wie auch den Fussgänger sind verschiedene Eintritte auf das Areal möglich. Teilweise überdachte Fahrradabstellplätze sind beispielsweise im Bereich des südwestlichen Grundstücks geplant. Das gesamte Grundstück ist behindertengerecht ausgebildet.

Die Parkierung findet auf zwei bis drei Untergeschossen statt.

Für die gebäudeinterne Entsorgung sind ein eigener Raum im Erdgeschoss sowie ein Containerplatz im Bereich der Grabenackerstrasse vorgesehen.

Konzept

Geplant ist ein freistehendes, markantes Gebäude, welches neun Vollgeschosse aufweist.

Eine grosszügige, zur Dünnern gerichtete, Lobby im Erdgeschoss bildet im Sinne der Adressbildung den Auftakt zu den Büro- und Gewerbegeschossen. Westseitig ist eine Betankungsanlage für LKWs und PWs vorgesehen, welche durch einen Verkaufsshop sinnfällig ergänzt wird.

Das Erdgeschoss bildet zusammen mit dem ersten Obergeschoss den zurückversetzten Sockelbereich. Dadurch wird auf der Westseite die geforderte Höhe für die überdeckte Tankstelle ideal erreicht.

Darüber befinden sich die Regelgeschosse mit je ca. 1'400 m² Haupt-Nutzfläche. Insgesamt werden 10'500 m² Dienstleistungs- und Gewerbefläche angeboten. Die Grundrissgestaltung bietet ein hohes Mass an Flexibilität für die zukünftigen Nutzer.

Die zwei bis drei Untergeschosse sind für die Parkierung und die Technikräume vorgesehen.

Planungszweck und Verfahren

Der vorliegende Gestaltungsplan "Gewerbetower" verfolgt folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Schaffen der planungsrechtlichen und gestalterischen Grundlage für die nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets auf der Grundlage des Richtprojekts.
- Erfüllen der generellen Gestaltungsplanpflicht gemäss der rechtsgültigen Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oensingen unter Einbezug und Abgleich der Interessen verschiedener Akteure.

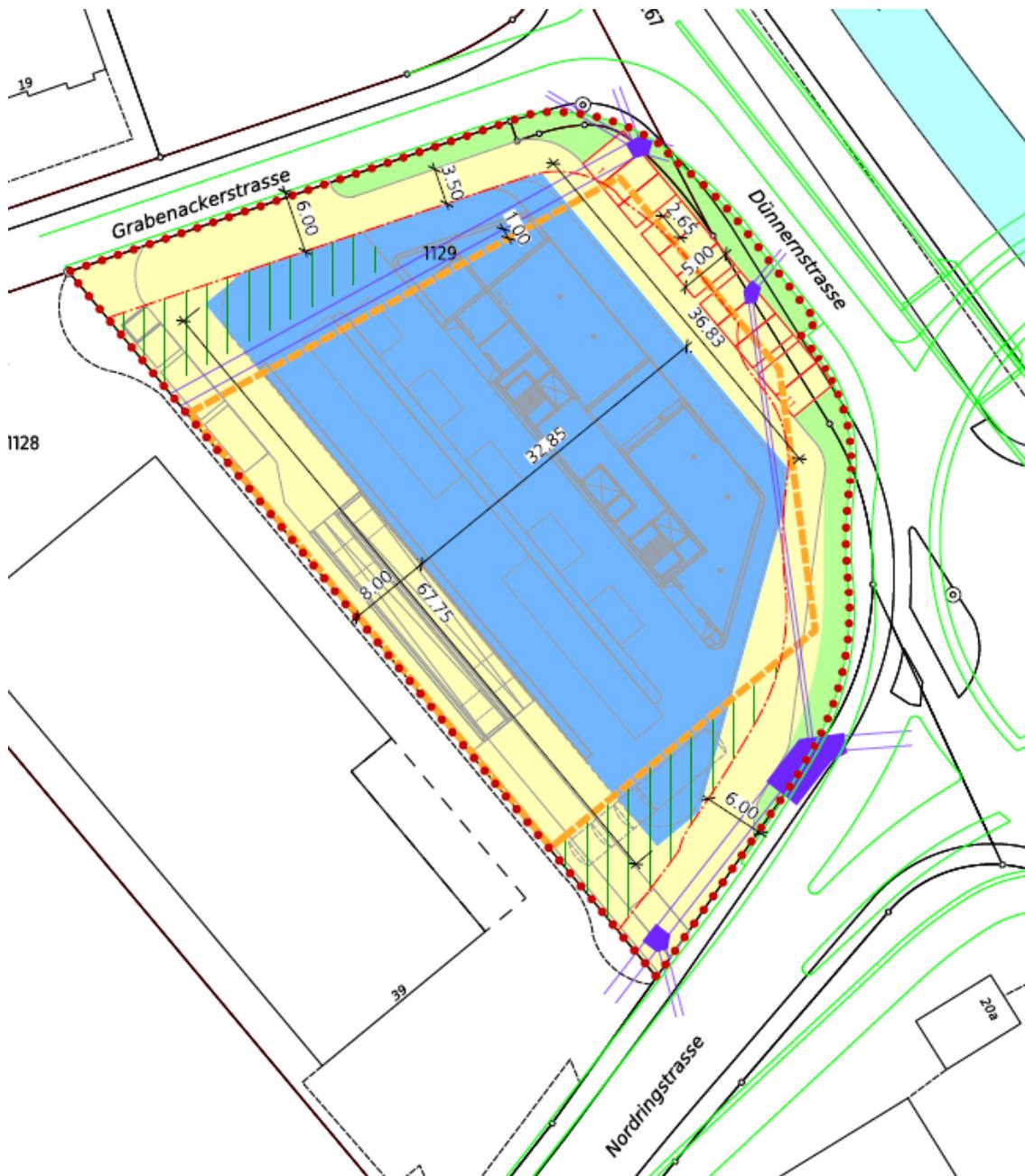
Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projekts auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

Der vorliegende Gestaltungsplan mit SBV bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit RRB Nr. 508 am 3. April 2018 genehmigt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird die Gestaltungsplanpflicht gemäss der rechtsgültigen Nutzungsplanung erfüllt.

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die innere Erschliessung der Parzelle GB Oensingen Nr. 1129. Grundlage des Gestaltungsplans bildet das Richtprojekt des Büros ZSB Architekten SIA AG, Stand 13. Juli 2020 (vgl. Kapitel 4). Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.



Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3 SBV)

Der vorliegende Gestaltungsplan legt die Gestaltung und Nutzung für den Projektperimeter auf GB Oensingen Nr. 1129 grundeigentümerverbindlich fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung des Richtprojekts. Der Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.

Bestandteil der Gestaltungsplanung sind der Gestaltungsplan im Massstab 1:500, die Sonderbauvorschriften sowie der vorliegende Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV.

Nutzung und Baubereiche (§§ 4 – 7)

Gemäss dem Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG sind die Nutzungen Tankstelle und Shop sowie Dienstleistungs- und Gewerberäume vorgesehen.

In der Industriezone ist eine maximale Fassadenhöhe von 30 m zulässig. Mit dem Richtprojekt ist eine neugeschossige Bebauung vorgesehen (ohne zusätzliches Dach- oder Attikageschoss). Die unterirdische Einstellhalle ist zwei- bis maximal dreigeschossig vorgesehen.

Gestaltung (§§ 8 – 11)

Die städtebauliche Qualität der Bebauung wird mit verbindlichen Vorgaben sichergestellt (richtungsweisend gilt das Richtprojekt).

Durch die Ausscheidung einer Verkehrsfläche ist die Erschliessung vom Strassennetz ins Areal, zur Tankstelle und dem Shop, zur Einstellhalle sowie zu den Besucher- und Kundenparkplätzen sichergestellt. Die Anlieferung der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen erfolgt ebenfalls über diese Flächen.

Die Sonderbauvorschriften ermöglichen eine moderne Gestaltung mit Möglichkeiten für erneuerbare Energiegewinnung.

Etappierung (§§ 12)

Eine Etappierung ist nicht zulässig und aufgrund des einzelnen Baukörpers auch nicht sinnvoll.

Erschliessung und Parkierung (§§ 13)

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über die Nordringstrasse bzw. über die Grabenaackerstrasse.

Die Parkierung für den MIV erfolgt mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl Parkplätze unterirdisch. Die Anzahl an unterirdischen Parkplätzen für Motorfahrzeuge ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Der Anteil an oberirdischen Besucher- und Kundenparkplätzen muss ebenso im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. Ausserdem soll die Möglichkeit bestehen, dass mehrere Parkplätze mit einer Ladestation für Elektroautos ausgerüstet werden können.

Es soll ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen werden. Die Anzahl der Veloabstellplätze ist gemäss den VSS-Normen 640 065 und 640 066 zu erstellen.

Die Fussgänger gelangen über die Verkehrsflächen zum Gebäude.

Umwelt (§§ 14-18)

Im Bereich des Containerplatzes ist eine zentrale Containersammelstelle mit entsprechender Abfall- und Recyclingsammelanlage vorzusehen. Diese muss mit baulichen Massnahmen gegen aussen abgeschirmt werden. Die Bedarfsgrundlagen werden von der Gemeinde gestellt.

Der Perimeter ist erschlossen. Falls eine Verlegung der bestehenden Leitungen aufgrund des Bauvorhabens vorgenommen werden muss, erfolgt diese zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Lichtemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt werden. Entsprechende Vorgaben zur Reklamegestaltung wurden in den SBV vorgenommen.

Aufgrund der Nutzung als Tankstelle sind entsprechende Vorgaben zur Risikominimierung in den SBV notwendig und entsprechende Bewilligungen einzuholen, bzw. den entsprechenden Stellen zu melden.

Projektauswirkungen und Interessenabwägungen

In der Entwicklungsstrategie 2010 werden für das südlich der Bahnlinie der SBB gelegene Industriegebiet verschiedene Zielsetzungen festgehalten.

Das Industriegebiet erhält mit dem vorliegenden Gestaltungsplan einen städtebaulichen Akzent, welcher das Umfeld attraktiviert und zur Weiterentwicklung der Gemeinde Oensingen beiträgt. Das Bahnhofareal wird im weitesten Sinne miteinbezogen. Mit dem Projekt wird zudem eine deutliche Nutzungsverdichtung angestrebt, welche optimal an alle verschiedenen Verkehrsträger angebunden ist.

Das Vorhaben ist im Sinne der strategischen Ziele der Gemeinde Oensingen. Es bestehen keine Interessenskonflikte.

Die Industriezone lässt alle Formen des Arbeitens zu, und die Baumasse werden bis auf die Fassadenhöhe nicht durch die Zonierung definiert. Das Bauvorhaben und die vorgesehene Nutzung sind in der Industriezone von Oensingen zonenkonform.

Aus raumplanerischer Sicht bestehen keine Interessenskonflikte.

Die Gemeinde ist nicht Bestandteil des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz. Es befinden sich keine Gebäude mit Schutzstatus im Perimeter. Der Planungsperimeter grenzt nördlich an die Gewerbezone Gw2 und ansonsten an die Industriezone.

Durch den Rückbau des Recyclinghofs und den Bau eines Gewerbeneubaus wird das Areal aufgewertet und erhält einen neuen Auftakt. Auch in Zusammenhang mit dem neu geplanten Kreisell dürfte diese Entwicklung eine positive Ausstrahlung aufweisen.

Betreffend Siedlung und Ortsbild besteht kein Interessenskonflikt.

In 400 m Distanz liegt der Bahnhof Oensingen, welcher Verbindungen zwischen St. Gallen - Lausanne (Fernverkehr), Zürich – Lausanne (Fernverkehr), Langenthal – Solothurn (Regionalzug), Oensingen – Balsthal (Regionalzug), Olten – Langendorf (Regionalzug) sowie Olten – Biel (Regionalzug) bietet. Ausserdem wird der Bahnhof von den Buslinien 115, 124, 125, 126, 127 sowie 129 bedient und gewährleistet so die Nahverkehrsverbindungen ins Gäu und Thal.

Der Projektperimeter liegt in der ÖV-Gütekategorie C. Für die Haltestellen am Bahnhof entspricht dies in der Distanzkategorie zwischen 300 bis 500 m einem Verbindungstakt von 20 – 39 Minuten.

Der Planungsperimeter ist erschlossen. Durch die heutige Nutzung als Abfallentsorgungsstelle generiert die Parzelle Verkehr durch den MIV. Genaue Verkehrsdaten liegen nicht vor. Mit dem Bau des Kreisells an der Nordringstrasse wird das Verkehrsregime wahrscheinlich eingeschränkt. Eine Einfahrt auf das Areal aus Richtung Niederbipp ist dann nur mittels vorheriger Umfahrung des Kreisells möglich.

Aufgrund des angenommenen Nutzungsmix der künftigen Bebauung kann durch die Berechnung des Verkehrsaufkommens von Parkieranlagen von Nicht-Wohnnutzungen gemäss Richtwert VSS 40 283 dieses folgendermassen grob abgeschätzt werden:

Berechnung mittels Medianwert für Mischformen (Food/Non-Food, Fachmarkt) (Mo-So) wie der Verkaufsshop der Tankstelle anhand der BGF:

$145 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 34.0 \text{ pro } 100 \text{ m}^2 \text{ BGF} = 49.3 \text{ Fahrten pro Tag}$

Berechnung mittels Medianwert für Dienstleistungen (Mo-Fr) gemäss angenommenen Nutzungsmix im Gewerbetower anhand der Parkfeldzahl:

$105 \text{ PP} \times 2.7 \text{ Fahrten pro PP und Tag} = 283.5 \text{ Fahrten pro Tag}$

Unter der Annahme, dass die Tankstellennutzung nicht mittels der oben aufgeführten Berechnung berücksichtigt wurde, wird das Verkehrsaufkommen aufgrund der Tankstelle folgendermassen auf die Abendspitzenstunde (ASP, Annahme 10% des täglichen Verkehrs) abgeschätzt. Durchschnittlich dauert ein Betankungsvorgang samt Bezahlung rund fünf Minuten, bei der Betankung von LKWs wird von 10 Minuten ausgegangen. Im Maximum haben die acht Betankungsplätze (6 PW-Tankplätze + 2 LKW-Tankplätze) daher eine Abfertigungsleistung von rund 84 Fahrzeugen je Stunde. Es wird angenommen, dass die Tankstelle in der ASP zu ca. 75% ausgelastet ist und somit 63 Fahrten in der ASP aufweist.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr wird mit 332.8 Fahrten ohne Berücksichtigung der Betankungsplätze angenommen. Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit wird der tägliche Verkehr der Abendspitzenstunde abgeschätzt (Annahme 10% des täglichen Verkehrs).

Dies ergibt eine Annahme von 33.3 Fahrten in der ASP zuzüglich den 63 Fahrten aufgrund Betankungsplätze ergibt dies 96.3 Fahrten in der ASP. Sämtliche Fahrten erfolgen vom Nordringkreisel her und führen auch auf diesen zurück. Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Mehrverkehr die Leistungsfähigkeit des geplanten Nordringkreisels nicht signifikant beeinflusst.

Die fahrdynamische Prüfung wurde mittels Schleppkurvennachweise vorgenommen.

Die Einhaltung der Sichtweiten gemäss VSS Norm 40 273a auf die Grabenackerstrasse ist problemlos möglich.

Gemäss beiliegender Parkplatzberechnung nach Anhang 3 der kantonalen Bauverordnung (KBV) sind mit dem angenommenen Nutzungsmix rund 116 Parkplätze zu erstellen. Dies unter der Annahme einer Reduktion des Parkplatzbedarfs um rund 60%. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Oensingen und der damit guten öV-Erschliessungsgüteklasse C (vgl. Beilage II). Die abschliessende Festlegung der Anzahl Abstellplätze erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde.

Gemäss beiliegender Berechnung für die Anzahl Abstellplätze für Velos (vgl. Beilage II) gemäss VSS-Normen, sind mind. 136 Abstellplätze zu erstellen. Die abschliessende Festlegung der Anzahl Abstellplätze erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde.

Die Erschliessung des Projektperimeters ist für den MIV, LV und öV sichergestellt. Es sind ausreichend Abstellplätze für Fahrzeuge vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes wird nicht eingeschränkt.

Das Areal liegt gemäss digitaler Gewässer- und Grundwasserschutzkarte vollumfänglich im Grundwasserschutzbereich Au. Dieser umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der höchste Grundwasserspiegel (HGW) liegt gemäss digitaler Gewässer- und Grundwasserschutzkarte auf einer Höhe von rund 433 bis 434 m ü. M (Terrain ca. 459.5 m ü. M).

Das Gebiet liegt zudem im unterirdischen Zuströmbereich Zu. Der Zuströmbereich Zu dient dem Schutz der Wasserqualität vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht.

Es besteht kein Interessenkonflikt im Bereich Grundwasser.

Gemäss Art. 11a Störfallverordnung (StFV) ist vorgeschrieben, dass die Störfallvorsorge in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Der Nordbereich des Gestaltungsplanperimeters liegt im Konsultationsbereich der Jura-Südfuss-Linie der SBB.

Sofern die künftigen Nutzungen der Störfallvorsorge unterstehen und Massnahmen erfordern, sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Dies wurde in den SBV entsprechend berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Planung wird diesem Risiko Rechnung getragen und entsprechendes Vorhaben den massgebenden Stellen gemeldet. Es bestehen keine Interessenkonflikte.

Der Gestaltungsplanperimeter ist der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV zugeordnet. Die umliegenden Parzellen sind der Gewerbezone 2 mit ES III und Industriezone ES IV zugeordnet.

Im Bereich Lärm bestehen im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens keine Interessenskonflikte.

Gemäss dem rechtsgültigen kommunalen Plan Naturgefahren (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) ist der östliche Teil der geringen Gefährdung durch Überflutungsbedarf zugewiesen.

Nicht relevant sind folgende Umweltbereiche:

- Erschütterung
- Boden und Altlasten
- NIS
- Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Umweltgefährdende Organismen
- Wald
- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten
- Landschaft
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe
- Luftreinhaltung

Es besteht kein Interessenkonflikt im Bereich Umwelt.

Der vorliegende Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenskonflikte mit den in der Interessensabwägung behandelten Aspekte auf. Der Erlass des Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig. Das Vorhaben wird von der Gemeinde unterstützt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 10. November 2020 sowie der Raumplanungsbericht sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Unter Abwägung der raumplanerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte sind der vorliegende Gestaltungsplan und das richtungsweisende Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG aus Sicht der Gemeinde Oensingen zu begrüssen.

Die Bau- und Planungskommission hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften an ihrer Sitzung vom 21. November 2019 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, diesen zur kantonalen Vorprüfung zu verabschieden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gestaltungsplan "Gewerbetower" mit Sonderbauvorschriften vom 10. November 2020 sowie der Raumplanungsbericht wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Behandlung einer Einsprache gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Einsprache VCS Sektion Solothurn vom 5. Oktober 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung (Ortsplanung) der Gemeinde.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 fand die öffentliche Auflage des Erschliessungs- und Gestaltungsplans Rondo statt.

Während der Auflagefrist ging die Einsprache vom Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo ein.

Der VCS Solothurn hat die Unterlagen geprüft und erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Wichtigkeit des Langsamverkehrs erkannt wurde.

Die mit diesem Projekt erwünschte Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität ist ein wichtiger Faktor für eine qualitative Siedlungsentwicklung. Damit die neue Überbauung mit Hotellerie und Wohnen die angestrebte Überbauungs- und Umgebungsqualität erreicht, sehen wir jedoch noch Optimierungsbedarf.

Der aufgelegte Gestaltungsplan alleine kann dieses Ziel jedoch nicht erreichen. Die Gemeinde Oensingen ist stark gefordert in Bezug auf die Erschliessungsqualität und die Lärmproblematik Optimierungen anzustreben.

Verbesserungsbedarf erkennen wir bei der Erschliessung des Langsamverkehrs, insbesondere des Veloverkehrs auf der Von Roll-Strasse, sowie bei der Verkehrslärmproblematik insbesondere im Kreuzungsbereich Solothurnstrasse / Von Roll-Strasse. Weiter sollten einige Paragraphen in den Sonderbauvorschriften klar und verbindlich definiert werden, da sonst keine rechtliche Handhabung besteht, dass die Bauherrschaft diese Massnahmen auch wirklich umsetzt.

Der Einsprecher macht folgendes geltend:

Einsprache / Anträge

1) § 7 Grünflächenziffer

_1 ... Das Anrechnen hochstämmiger Bäume an die Grünflächenziffer ist zulässig...

Ergänzen > Um jeden Baumstamm muss eine unversiegelte Sickerfläche mit einem Radius von mindestens 2 Metern eingehalten werden. Der Bereich um den Stammfuss muss vor Verdichtung (2.8. durch parkende Autos, regelmäßiges Betreten) geschützt werden.

2) § 16 Erschliessung und Parkierung

_2 Die Anzahl der Parkplätze ~~ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren.~~

Ändern > Die Anzahl der Parkplätze muss im Gestaltungsplanverfahren definiert werden.

_3 Für Besucher und Kunden sind oberirdische Abstellplätze auf der Basis des Nutzungskonzepts mit dem Gemeinderat festzulegen.

Ändern > die Anzahl der Parkplätze muss in den SBV gemäss Raumplanungsbericht definiert werden mit dem Ziel so viele wie möglich unterirdisch.

_4 Es sind genügend oberirdische sowie unterirdische Veloabstellplätze in der Nähe der Hauseingänge anzulegen. Die Anzahl der Veloabstellplätze ist gemäss den VSS-Normen 640 065 und 640 066 zu erstellen.

Verdeutlichen > Es sind genügend oberirdische, **gedeckte** Veloabstellplätze unmittelbar bei den Hauseingängen anzulegen. Ein sicheres und attraktives Parkieren wird dabei vorausgesetzt. Unterirdische Veloabstellplätze müssen über Rampen zugänglich sein.

_5 "neu" > 10% der unterirdischen Parkplätze müssen mit einer Ladestation für Elektroautos aufgerüstet werden können.

3) § 18 Energie

Ergänzen > Dach- und Fassadenflächen sind durch Photovoltaikanlagen zu nutzen, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen. Im Minimum ist die energetische Minergie-Kennzahl (MKZ) gemäss dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Minergie-P-Standards zu erfüllen. Eine Zertifizierung ist nicht obligatorisch. Für Neubauten sind 80% der für Heizung, Kühlung, Lüftung und Klimatisierung benötigten Energie mittels erneuerbarer Energien bereitzustellen.

4) § 23 Lichtemissionen

Ergänzen > Nicht betriebsnotwendige Lichtquellen werden nachts vermieden. Vermeidung von Störungen und Energieverbrauch durch nicht betriebsnotwendige Beleuchtungen.

Die Beleuchtung von Logos, Reklamen etc. ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten.

Anträge welche die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität betreffen:

5) Die Mischverkehrsfläche auf der Von Roll-Strasse soll mit Tempo 30 signalisiert werden.

6) Die Immissionsgrenzwertüberschreitungen an der Solothurnstrasse müssen mit Massnahmen an der Quelle behoben werden. Erleichterungen, sogenannte Ausnahmegewilligungen, dürfen nicht gewährt werden. Mit einer Tempo-30-Strecke kann hier eine wirkliche Aufenthaltsqualität erreicht werden.

Begründung

Zu Antrag 1)

Damit die Bäume auch wirklich ihre Funktion übernehmen können, braucht es diese Ergänzung in den SBV. Die unversiegelte Bodenfläche sollte bei den Bäumen mindestens einen Radius von 2 Metern umfassen. An Standorten mit schlechten, stark verdichteten Böden ist ein großräumiger Bodenaustausch nötig, damit sich die Wurzeln ausbreiten können und der Baum gut im Boden verankert ist. Die Baumscheibe, also der Bereich um den Stammfuss, muss vor Verdichtung geschützt werden, damit der Wurzelraum ausreichend mit Wasser und Luft versorgt wird.

Zu Antrag 2)

Aus den Unterlagen entnehmen wir, dass das Hotel Rondo, sowie die heute bestehenden Bauten auf den Neben-Parzellen abgebrochen und das Gebiet mit einer Gesamtfläche von 4'730 m² neu bebaut werden soll. Insgesamt sollen auf dem Areal 37 Wohnungen und 60 Hotelzimmer entstehen. Es wird also eine Nutzung entstehen die viel Verkehr generieren wird. Um die Auswirkungen möglichst verträglich zu halten und das angestrebte Ziel einer Attraktivierung der Aufenthalts- und Wohnqualität zu erreichen, sind die Änderungen, Verdeutlichungen und Ergänzungen in den SBV zum Thema Erschliessung und Parkierung notwendig. Es liegt im Interesse der Gemeinde die Anzahl der Parkplätze bereits

im Gestaltungsplanverfahren zu definieren, wo sie noch mehr Einflussmöglichkeiten hat. Im Raumplanungsbericht wurden Angaben zur Anzahl der Besucherparkplätze genannt und solche konkreten Angaben gehören in die SBV und sollen nicht erst später festgelegt werden.

Das Beispiel betreffend der Veloabstellplätze zeigt die Problematik besonders klar. Ein Bekenntnis zur Wichtigkeit des Veloverkehrs wird gemacht, aber in der Ausführung ist dies nicht zu erkennen. Die Absicht ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen zu schaffen (auf Grundlage der VSS-Normen 640 065, 640 066) sieht nun gemäss Gestaltungsplan ernüchternd aus. Die oberirdischen Velo-Parkplätze sind direkt am Strassenrand platziert, also weder Wetter- noch optimal vor Diebstahl geschützt. Und die Vorgabe "in der Nähe bei den Hauseingängen" kann eben verschieden verstanden werden. Die vorgeschlagene Platzierung lädt Velodiebe geradezu ein, dort kurz anzuhalten und den Lieferwagen mit der begehrten Ware zu füllen. Wie heute bei Velodiebstählen vorgegangen wird, kann man zur Genüge aus den Medien entnehmen. Dieses Angebot ist also weder attraktiv noch können die Velos sicher und komfortabel abgestellt werden.

Der vorgeschlagene "neue" Paragraph bezüglich der Ladestationen für Elektroautos wird zwar im Raumplanungsbericht erwähnt, findet leider in den SBV keinen Platz. Personenwagen mit einem Elektromotor sollen als zentraler Bestandteil einer "Verkehrswende" mithelfen die schädlichen Emissionen aus der Mobilität drastisch zu senken. Das bedeutet zumindest lokal keine Abgase und wenn mit sauberem Ökostrom geladen, dann fällt die Umweltbilanz des Elektroautos noch besser aus. Moderne, zukunftsgerichtete Bauherren planen deshalb eine Ladeinfrastruktur bei ihren Projekten ein. Diese Ladestationen könnten z.B. auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu Antrag 3)

Diese Themen müssen in den SBV erwähnt werden und nicht erst in einem Energiekonzept.

Zu Antrag 4)

Auf die Vermeidung von Störungen und Energieverbrauch durch nicht betriebsnotwendige Lichtquellen ist besonders zu achten. Aus Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und Naturbeobachtungen kristallisiert sich heraus, dass neben den Insekten noch zahlreiche andere Tiergruppen durch künstliches Licht betroffen sind. Deshalb ist jegliche Art von Lichtverschmutzung zu vermeiden. Paragraph 23 der SBV muss entsprechend angepasst und verdeutlicht werden und insbesondere die Beleuchtung der Fassade, sowie beleuchtete Reklamen etc. sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Weitere Aussenbeleuchtungen sind generell auf ein Minimum zu beschränken und die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und grundsätzlich nach unten zu richten.

Zu Antrag 5)

Dass die Absicht besteht die Von Roll-Strasse für den Fuss- und Veloverkehr zu stärken, begrüssen wir sehr. Diese Strasse ist nicht nur eine wichtige Nord-Süd- Achse in Oensingen, sondern vor allem auch die Verbindung von grossen Wohngebieten (u.a. Leuenfeld) zum Bahnhof und gerade deshalb ist eine attraktive und sichere Ausgestaltung für den Langsamverkehr hier sehr wichtig und notwendig. Da jedoch auch die Zufahrt zu der Einstellhalle über die Von Roll-Strasse erfolgt und lange Reisedauern über diese Strasse auf das Hotelgelände einfahren, wird die Realisierung einer sicheren und attraktiven Langsamverkehrs-Verbindung stark erschwert.

Um die nötige Sicherheit für den Langsamverkehr zu gewährleisten, müssen die Tempounterschiede der verschiedenen Verkehrsteilnehmer aneinander angepasst werden. Insbesondere auch auf einer Mischverkehrsfläche, wie hier vorgesehen, kann so die nötige Beachtung und Rücksichtnahme und somit ein Sicherheitsgefühl für alle VerkehrsteilnehmerInnen erreicht werden.

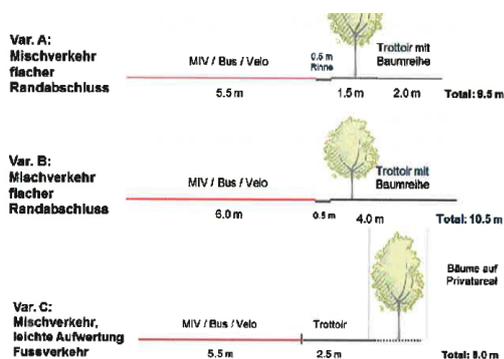


Abbildung 7 Strassenquerschnitte Von Roll-Strasse
(Entwicklungsprinzipien Oensingen-West, Stand 12.12.2018)

Zu Antrag 6)

Durch die geplante Überbauung und den damit in Verbindung stehenden Nutzungen ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) können weder am Tag noch in der Nacht eingehalten werden.

Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung, welche an der Solothurnstrasse zu Überschreitungen der massgebenden Lärmgrenzwerte führt, kann die gewünschte Aufenthaltsqualität hier nicht erreicht werden.

Gemäss dem aufgelegten Projekt wird im Kreuzungsbereich der Von Roll-Strasse / Solothurnstrasse ein neuer Platz mit hoher Aufenthaltsqualität geplant, der auch von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Das Restaurant des Hotels orientiert die Aussensitzplätze mit Blick auf den Jura und belebt den Ort. Auch der VCS erkennt mit diesem Planungsvorhaben sehr wohl eine mögliche Attraktivierung. Jedoch stehen die IGW von +2 dB, sowohl am Tag als auch in der Nacht diesem Wunsch im Weg. Mit einer Tempo-30-Strecke kann im Kreuzungsbereich der Von Roll-Strasse und Solothurnstrasse erst wirklich ein stimmiger neuer Platz mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen. Mit Tempo 30 kann eine Lärmreduktion von mind. 3 dB erreicht werden. Eine einfache und kostengünstige Variante, um die Siedlungsqualität auch wirklich zu erreichen und der Bevölkerung einen attraktiven Aufenthaltsort anzubieten. Dem Angebot des Amtes für Umwelt ohne Vorprüfung einer Temporeduktion eine Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 31 LSV in Aussicht zu stellen, darf nicht stattgegeben werden. Dagegen würde sich der VCS vehement wehren.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Einsprache gutzuheissen und das Projekt in diesen Punkten zu optimieren.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Einsprache des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo, sei aufgrund der Begründungen in den Erwägungen teilweise gutzuheissen.
- 3.2 Der bereinigte Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 sei unter Berücksichtigung der teilweisen Gutheissung der vorliegenden Einsprache zu bewilligen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Formelles

Die Einsprache ist fristgerecht am 6. Oktober 2020 bei der Verwaltung eingegangen.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist der Gemeinderat für die Behandlung der Einsprache zuständig.

Gemäss Statuten setzt sich der VCS Solothurn ein für die Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen, die Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen, die Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad, wie z.B. von öffentlichem Verkehr und Velo, die optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmenden, namentlich für Kinder, ältere Leute und Menschen mit einer Behinderung, eine minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe, eine sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen und den Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch den Verkehr. Dabei vertritt der VCS Solothurn als beschwerdeberechtigter Umweltverband die Interessen seiner Mitglieder.

§ 16 Abs. 2 *"Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sind einspracheberechtigt, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden. Der Regierungsrat bezeichnet die einspracheberechtigten Organisationen"*.

Der Einsprecher ist deshalb zu vorliegender Einsprache legitimiert.

Auf die Einsprache wird eingetreten.

Materielles

Das Inserat für die öffentliche Auflage wurde am 3. September 2020 im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert.

Begründungen / Erwägungen

Punkte 1

Diesem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Sonderbauvorschriften sollen mit der dem Abschnitt *"Bei Baumpflanzungen sind die einschlägigen Pflanzhinweise und Normen anzuwenden. In einem allfälligen Baugesuch sind die Abmessungen für die Baumgruben mittels Detailplänen nachzuweisen."* zu ergänzen.

Punkt 2

Abs. 2: Dieser Antrag wird abgewiesen. Eine abschliessende Festlegung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Abs. 3: Dieser Antrag wird abgewiesen. Da bis auf die Besucherparkplätze und die Anlieferung bereits sämtliche Parkplätze unterirdisch angeordnet sind.

Abs. 4: Diesem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt. Der Absatz 4 wird folgendermassen ergänzt "Es sind genügend oberirdische, *gedeckte* sowie unterirdische Veloabstellplätze in der Nähe der Hauseingänge anzulegen. Die Anzahl der Veloabstellplätze ist gemäss den VSS-Normen 640 065 und 640 066 zu erstellen".

Abs. 5.: Diesem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt. Der Absatz 5 wird neu mit folgendem Wortlaut ergänzt "Bei den unterirdischen Parkplätzen müssen 10% mit einer Ladestation für Elektroautos aufgerüstet werden können, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann".

Punkt 3

Dem Antrag für Photovoltaikanlagen wird zugestimmt.

Die Vorgaben zur Minergie-Kennzahl (MKZ) und erneuerbaren Energien sollen als Bestandteil des Energiekonzepts auf Stufe Baubewilligung behandelt werden und nicht auf Stufe Gestaltungsplan. In diesem Bereich wird der Antrag abgelehnt.

Punkt 4

Der § 23 enthält bereits Vorgaben über Einschränkungen. Jegliche Reklamen und Beschriftungen an den Gebäuden müssen in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren geregelt werden. Dies kann nicht in einem Gestaltungsplan erfolgen. Der Antrag wird abgewiesen.

Punkt 5

Dieser Antrag wird abgelehnt, da dieser Bereich nicht Bestandteil des Erschliessungs- und Gestaltungsplans ist.

Punkt 6

Dieser Antrag wird abgelehnt. Das Lärmgutachten zeigt auf, dass Massnahmen an der Quelle (Belag, Temporeduktion) nicht möglich sind. Im Weiteren ist dieser Punkt nicht Bestandteil des Erschliessungs- und Gestaltungsplans.

Somit ist die Einsprache des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn teilweise gutzuheissen (Antrag 1, Antrag 2 Abs. 4, Abs. 5, Antrag 3 teilweise) und in den restlichen Punkten (Antrag 2 Abs. 2, Abs. 3, Antrag 3 MKZ, Antrag 4, Antrag 5, Antrag 6), abzuweisen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Die Einsprache des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo, wird aufgrund der Begründungen teilweise gutgeheissen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, dem Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.
- 5.3 Der bereinigte Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 wird unter Berücksichtigung der teilweisen Gutheissung der vorliegenden Einsprache bewilligt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert zehn Tagen, ab Zustellung, beim Regierungsrat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Behandlung einer Einsprache gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Einsprache Ursula Reist vom 4. Oktober 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung (Ortsplanung) der Gemeinde.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 fand die öffentliche Auflage des Erschliessungs- und Gestaltungsplans Rondo statt.

Während der Auflagefrist ging die Einsprache von Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo ein.

Der Einsprecherin macht folgendes geltend:

Einsprache

Als Anwohnerin von Oensingen-West bin ich vom Projekt „Rondo“, welches einen tiefen Eingriff in das Ortsbild mit sich bringt, betroffen und ich fühle mich daher berechtigt, gegen das aufgelegte Bauvorhaben Einsprache in 3 Punkten zu erheben.

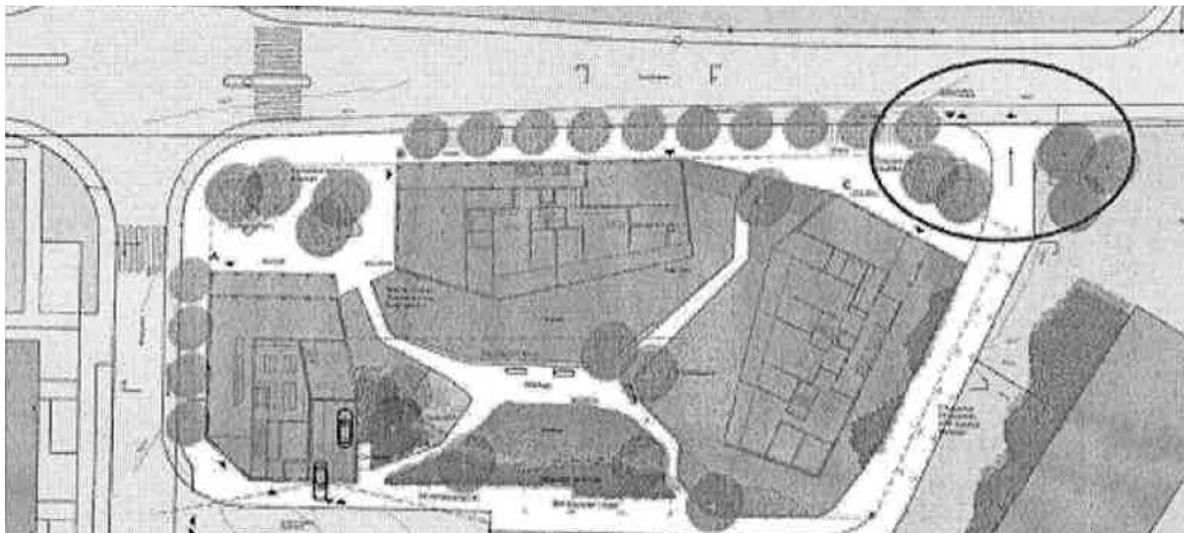
- 1) (Strassen-) Lärm macht krank. Aus dem aufgelegten Gestaltungsplan geht für mich nicht hervor, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) gemäss Art. 31 der Empfindlichkeitsstufe ES III im Projekt eingehalten werden. Falls diese Auflagen nicht zu 100% eingehalten werden können, ist das Baugesuch abzulehnen.
- 2) Der geplante Anschluss auf die Solothurnstrasse im Osten des Projektes kreuzt über das bestehende Trottoir und somit über den Schulweg von Kindern. Dieser neue Strassenanschluss ist ersatzlos zu streichen. Die Zu- und Wegfahrt zur Solothurnstrasse ist zwingend (und nur) über den bestehenden Anschluss zur Von Roll-Strasse zu erstellen.
- 3) Trotz der städtebaulich zulässigen Höhe von 7 Stockwerken im Gebiet „Rondo“ ist wegen der ästhetisch erdrückenden Empfindung des hohen Hotel-Kubus und auch wegen der deutlichen Verkehrszunahme durch den Hotelbetrieb, die Höhe des Hotelgebäudes auf maximal 6 Stockwerke zu limitieren.

Begründung

- 1) Aus einer Aktennotiz des Amtes für Umwelt, Fachstelle Lärmschutz vom 2. Juli 2019 geht hervor, dass es trotz der bis dahin getroffenen Massnahmen nicht gelingt, alle lärmempfindliche Räume im Sinne des Lärmschutzes anzuordnen und die IGW somit nicht überall eingehalten werden können. Als Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung wird verlangt, dass erhöhte Anforderungen für die Fassadenteile, der Einbau einer kontrollierten Lüftung und falls architektonisch machbar eine Erkerlösung für die nordwestlichen und nordöstlichen Eckräume des nördlichen Gebäudekörpers zu erfüllen seien.

Da Lärm bekannter weise krankmacht und ich als Anwohnerin der Solothurnstrasse nur allzu gut weiss wie belastend das Lärmproblem ist an dieser Lage, ist zu verlangen, dass die Lärmschutz-Vorgaben zu 100% eingehalten werden müssen. Falls nicht möglich ist, könnte eine andere städtebauliche Variante mit mehr Abstand zur Solothurnstrasse geplant werden.

- 2) Der geplante Anschluss auf die Solothurnstrasse kreuzt über das bestehende Trottoir den Schulweg von Kindern. Das ist nicht zeitgemäss und gefährlich. Ein neuer Anschluss an die Solothurnstrasse ist an dieser verkehrsbelasteten Stelle nicht zu bewilligen.



- 3) Der freistehende, 7-stöckige Hotel-Kubus mit dem doch eher schmalen Grundriss und der monotonen Fassade erscheint einem als sehr hoch. In Kombination mit der Überbauung auf der Nordseite der Solothurnstrasse wird diese Schlüsselstelle des Oensinger Ortsbildes eher als beklemmend, denn als ästhetisch schön empfunden. Eine Reduktion des Hotelgebäudes auf 6 Stockwerke würde der ganzen Sache etwas die Spitze (im wahrsten Sinn des Wortes) nehmen.

Zudem würde das dem Hotelbetrieb geschuldete Verkehrsaufkommen ebenfalls reduziert.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Einsprache von Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo, sei aufgrund der Begründungen in den Erwägungen abzuweisen.
- 3.2 Der bereinigte Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 sei unter Berücksichtigung der teilweisen Gutheissung einer weiteren Einsprache zu bewilligen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Formelles

Die Einsprache ist fristgerecht am 6. Oktober 2020 bei der Verwaltung eingegangen.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist der Gemeinderat für die Behandlung der Einsprache zuständig.

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin von GB Oensingen Nr. 247 (Distanz zu Rondo ca. 300 m Luftlinie) zur Einsprache legitimiert.

Auf die Einsprache wird eingetreten.

Materielles

Das Inserat für die öffentliche Auflage wurde am 3. September 2020 im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert.

Begründungen / Erwägungen

Punkt 1

Im Rahmen des Gestaltungsplans ist die Machbarkeit trotz vorhandener Lärmbelastung aufzuzeigen. Dies wurde mit dem Lärmgutachten gemacht. Eine Realisierung ist möglich, bedarf aber der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen. Entsprechende Abklärungen mit dem Amt für Umwelt (AfU) haben bereits stattgefunden.

Punkt 2

Die Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse wurde mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) besprochen. Die geplante Situation stellt eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar (Zusammenfassung der Ein- und Ausfahrten). Die Bedürfnisse für den Langsamverkehr entlang der Von Roll-Strasse sind besonders beachtet worden. Mit der Umfahrung für Car und Entsorgung fallen gefährliche Wendemanöver weg.

Punkt 3

Gemäss Zonenreglement kann mittels Gestaltungsplan an städtebaulich begründeten Lagen eine siebengeschossige Baute erstellt werden. Es wurde ein qualitätssicherndes Verfahren vorgenommen. Bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte im Zusammenhang mit der Entwicklung Oensingen West wurden diese festgehalten.

Somit ist die Einsprache von Ursula Reist in allen Punkten abzuweisen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Einsprache von Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen, gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo, wird aufgrund der Begründungen in den Erwägungen abgewiesen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, Frau Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.
- 5.3 Der bereinigte Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 wird unter Berücksichtigung der teilweisen Gutheissung einer weiteren Einsprache bewilligt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert zehn Tagen, ab Zustellung, beim Regierungsrat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

- Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen (per Einschreiben)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Solothurnische Gebäudeversicherung; Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit der Feuerwehr ab 1. Januar 2021

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 Entscheidungsgrundlagen Entwürfe der Vereinbarungen
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend §23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat. Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) wird per 1. Januar 2021 die Leistungsvereinbarungen für Sonderaufgaben mit den Gemeinden überarbeiten. Ab 1. Januar 2021 werden allen Feuerwehren einheitliche Entschädigungen ausgerichtet. Eine Vernehmlassung mit allen Support-Feuerwehren fand bereits statt. Die nach der Vernehmlassung erarbeiteten Leistungsvereinbarungen wurden von der Feuerwehrkommission behandelt und für gut befunden.

Eine vom Feuerwehrkommandanten erstellte und untenstehend abgebildete Aufstellung zeigt, dass die Gemeinde Oensingen ab 2021 mit tieferen Leistungsbeiträgen seitens der SGV rechnen muss. Der jährliche Ertragsausfall über Fr. 5'248 kann aber zumindest teilweise kompensiert werden. Neu kann die Feuerwehr Oensingen die Einsätze auf der Autobahn zum Teil verrechnen. Der daraus zu erwartende Ertrag dürfte grossen Schwankungen ausgesetzt sein, aber im Durchschnitt etwa Fr. 5'000 pro Jahr betragen. Unter dem Strich kann also von einem finanziellen Nullsummenspiel ausgegangen werden.

Auffällig ist die tiefere Entschädigung bei den Interventionen auf den Nationalstrassen. Diese Leistungskürzung begründet die SGV mit der Reduktion der Beiträge des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Während der Bauzeit des Belchentunnels gewährte das ASTRA höhere Beiträge.

Entschädigungen in Fr. für Sonderaufgaben	2020	2021	Differenz
Hubrettung und Wassertransport	14'179	11'150	3'029
Personenrettung bei Unfällen (Kantonsstrassen)	4'700	12'760	-8'060
Intervention auf Nationalstrassen	33'219	24'040	9'179
Be- und Entlüftung mobiler Grosslüfter	6'500	5'400	1'100
Lagerung und Bewirtschaftung Schadendienstmaterial (ABC-Wehr)	9'000	9'000	-
Total	67'598	62'350	5'248

3. Antrag an den Gemeinderat

Die im Entwurf vorliegenden sechs Leistungsvereinbarungen seien zu genehmigen.

4. Erwägungen

Die letzte Seite der Vereinbarung betreffend Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Lagerung und Bewirtschaftung von Schadendienstmaterial (ABC-Wehr) muss noch angepasst werden (Unterschriften Oensingen, nicht Olten).

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat genehmigt die folgenden Leistungsvereinbarungen, welche am 1. Januar 2021 in Kraft treten:
- Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Leistungserbringung Sonderaufgabe Intervention auf Nationalstrassen
 - Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Leistungserbringung Sonderaufgabe Hubrettungsfahrzeug
 - Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Leistungserbringung Sonderaufgabe Be- und Entlüftung mit mobilem Grosslüfter
 - Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Leistungserbringung Sonderaufgabe Personenrettung bei Unfällen
 - Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Lagerung und Bewirtschaftung von Schadendienstmaterial (ABC-Wehr)
 - Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten für die Leistungserbringung Sonderaufgabe Wassertransport
- 5.2 Der Gemeindepräsident, die Leiterin Verwaltung und der Feuerwehrkommandant werden mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen beauftragt.

Mitteilung an

- Feuerwehrkommandant
- Ressortleiter Sicherheit
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Langsamverkehrsverbindung Badmatt – Leuenfeld; Genehmigung Vertrag mit dem Kanton Solothurn

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Vertrag
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Für das Agglomerationsprogramm ist der Gemeindepräsident in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Planung zuständig.

2. Sachverhalt

Für die Erstellung der Projektskizze wurde in Beschluss Nr. 2020-131 mit dem Agglomerationsprogramm AareLand eine Absichtserklärung abgeschlossen. Im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung sollen diese Mittel dem Kanton zufließen und er im Gegenzug ein "Vorprojekt plus" als Projektskizze der Langsamverkehrsverbindung Badmatt – Leuenfeld erstellen. Weitere Einzelheiten sind im Vertrag enthalten.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige den Vertrag.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vereinbarung über die Erstellung einer Projektskizze Langsamverkehrsverbindung Leuenfeld – Badmatt – Brücke Klusstrasse wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung der Vereinbarung legitimiert.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Teilrevision Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Geschäftseigner	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend
Entscheidungsgrundlagen	Reglement und Verordnung, Betreuungsgutscheine
Traktandenbericht verfasst durch	Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §11 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen bestimmt der Gemeinderat in einer Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung. Die Revision der Verordnung liegt damit im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

In der Gemeinde Oensingen erhalten Eltern seit 2014 einen nach ihrem Einkommen und Vermögen abgestimmten Betreuungsgutschein, mit welchem sie eine Leistung in der Kindertagesstätte oder bei der Tagesmutter vergünstigt beziehen können. Damit verfügt die Gemeinde über ein zeitgemässes Instrument, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren und damit Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar zu machen. Im Rahmen von zwei Revisionen wurden die Gemeindeleistungen verbessert. Vereinzelt Bestimmungen in der aktuellen Verordnung sind veraltet und müssen aktualisiert werden. In Anbetracht der angespannten Finanzlage der Gemeinde soll diese Gelegenheit benützt werden, um die Kosten zu reduzieren und die Beitragsätze moderat anzupassen. Die Errungenschaften der Vergangenheit sollen aber nicht gefährdet und ein attraktives Beitragsmodell beibehalten werden.

Ein Vergleich mit den wenigen Gemeinden, welche Betreuungsgutscheine abgeben, zeigt, dass die Gemeinde Oensingen bei kleinen Einkommen eher grosszügige und bei mittleren Einkommen eher unterdurchschnittliche Beiträge ausrichtet. Dies soll zumindest teilweise korrigiert werden. Neu in die Verordnung soll ein maximaler Anspruch an Betreuungstagen pro Jahr aufgenommen werden. Damit kann verhindert werden, dass beispielsweise eine alleinerziehende Person mit einem Beschäftigungsgrad von lediglich 20% das Kind während fünf Tagen betreuen lässt. Diese seltenen Fälle können hohe Kosten verursachen.

Aktuell kommen alle Erziehungsberechtigten einkommensunabhängig in den Genuss von mindestens Fr. 5 pro Betreuungstag. Dieser einkommensunabhängige Beitrag soll nicht mehr ausgerichtet werden. Kompensierend wird dafür die Beitragsgrenze von Fr. 100'000 auf Fr. 130'000 erhöht.

Der Aufwand für die Betreuungsgutscheine unterliegt starken Schwankungen. Zwischen 2015 und 2019 betrug er durchschnittlich Fr. 33'900 (höchster Wert im Jahr 2015: Fr. 42'300, tiefster Wert im Jahr 2017: Fr. 23'200). Im Geschäftsjahr 2020 muss mit einem sehr hohen Aufwand von ungefähr Fr. 50'000 gerechnet werden. Mit der neuen Verordnung könnten die Kosten um ungefähr 10% reduziert werden, aktuell würde dies einer Einsparung von ca. Fr. 5'000 pro Jahr entsprechen.

Gemäss § 4 der Verordnung sind die Positionen 9 (Einkommen) und 37 (Vermögen) massgebend für die Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine. In den neuen Veranlagungen (ab Steuerjahr 2019) figurieren diese Positionen nicht mehr. Dementsprechend müssen diese Bezeichnungen wie folgt angepasst werden: Position 499 (Total der Einkünfte) und Position 999 (steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn).

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird folgendes beantragt:

- 3.1 Die Beitragstabelle sei gemäss untenstehender Aufstellung anzupassen.
- 3.2 Der einkommensunabhängige Beitrag von Fr. 5 pro Tag und Kind solle nicht mehr ausgerichtet werden.
- 3.3 Es sei neu ein maximaler Anspruch an Betreuungstagen gemäss untenstehender Tabelle einzuführen.
- 3.4 Der Teilrevision der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter sei gemäss den Anträgen 3.1 bis 3.3, resp. der synoptischen Darstellung in den Erwägungen zuzustimmen.
- 3.5 Die teilrevidierte Verordnung sei per 1. Dezember 2020 in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

Synoptische Darstellung der gemäss Antrag geänderten Positionen der Verordnung:

Aktuell gültige Verordnung	Teilrevision, Änderungen in rot
Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 6. März 2013 (Stand 1. Januar 2017)	Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 6. März 2013 (Stand 1. Dezember 2020)
§ 4	§ 4
Massgebendes Einkommen und Vermögen	Massgebendes Einkommen und Vermögen
² Massgebend sind das Total der Einkünfte (Pos. 9 der Veranlagung) und die 5% des steuerbaren Vermögens (Pos. 37 der Veranlagung) über Fr. 100'000.	² Massgebend sind das Total der Einkünfte (Pos. 499 Total der Einkünfte) und die 5% des steuerbaren Vermögens (Pos. 999 steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn) über Fr. 100'000.
§ 9	§ 9
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
Eltern und Erziehungsberechtigte, die auf Grund der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Regelung Betreuungsgutschriften erhalten, beziehen bis Ende 2013 die bisherigen Gutschriften gemäss der Regelung der Kindertagesstätte Drachenburg.	Die vor Inkraftsetzung der Teilrevision vom 16. November 2020 bestehenden Verfügungen bleiben grundsätzlich gültig. Die Verwaltung kann neu verfügen, dies insbesondere dann, wenn sich die Höhe des Betreuungsgutscheins aufgrund der Teilrevision massgeblich verändert.
§ 10	§ 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträge an Familien ausser Kraft.	Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträge an Familien ausser Kraft.

Aktuell gültige Verordnung				Teilrevision, Änderungen in rot			
Die erste Teilrevision tritt per 13. Januar 2014 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.				Die erste Teilrevision tritt per 13. Januar 2014, die zweite per 1. Januar 2015, die dritte per 1. Januar 2017 und die vierte per 1. Dezember 2020 in Kraft.			
Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe				Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe			
Unabhängig des massgebenden Einkommens und Vermögens werden alle Anspruchsberechtigten (vgl. §4 des Reglements) mit einem Beitrag von 5 Fr. pro Tag und Kind unterstützt. Zusätzlich werden einkommensabhängig die folgenden Beiträge gewährt:				Unabhängig des massgebenden Einkommens und Vermögens werden alle Anspruchsberechtigten (vgl. §4 des Reglements) mit einem Beitrag von 5 Fr. pro Tag und Kind unterstützt. Zusätzlich Es werden einkommens- und vermögensabhängig die folgenden Beiträge gewährt:			
Stufe	Massgebendes Einkommen Fr. + 5% des Vermögens über Fr. 100'000	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in Fr. pro Tag und Kind	Stufe	Massgebendes Einkommen (Total der Einkünfte gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung)	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in Fr. pro Tag und Kind
1	0 - 30'000	75	97.50	1	0 - 30'000	66	85.80
2	30'001 - 35'000	70	91.00	2	30'001 - 35'000	60	78.00
3	35'001 - 40'000	65	84.50	3	35'001 - 40'000	54	70.20
4	40'001 - 45'000	60	78.00	4	40'001 - 45'000	48	62.40
5	45'001 - 50'000	55	71.50	5	45'001 - 50'000	43	55.90
6	50'001 - 55'000	50	65.00	6	50'001 - 55'000	38	49.40
7	55'001 - 60'000	45	58.50	7	55'001 - 60'000	33	42.90
8	60'001 - 65'000	30	39.00	8	60'001 - 65'000	28	36.40
9	65'001 - 70'000	25	32.50	9	65'001 - 70'000	24	31.20
10	70'001 - 75'000	20	26.00	10	70'001 - 75'000	20	26.00
11	75'001 - 80'000	15	19.50	11	75'001 - 80'000	16	20.80
12	80'001 - 85'000	12.5	16.25	12	80'001 - 85'000	12	15.60
13	85'001 - 90'000	10	13.00	13	85'001 - 90'000	9	11.70
14	90'001 - 95'000	7.5	9.75	14	90'001 - 95'000	6	7.80
15	95'001 - 100'000	5	6.50	15	95'001 - 130'000	3	3.90

Aktuell gültige Verordnung	Teilrevision, Änderungen in rot		
	Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr		
	Beschäftigungsgrad in %		
	1 Person	2 Personen	
	Mindestens 20%		52
	21 bis 30	120 bis 130	75
	31 bis 40	131 bis 140	98
	41 bis 50	141 bis 150	121
	51 bis 60	151 bis 160	144
	61 bis 70	161 bis 170	167
	71 bis 80	171 bis 180	190
	81 bis 90	181 bis 190	213
	91 bis 100	191 bis 200	236
	Für Personen gemäss § 4, Abs. 2 des Reglements kommen die Bestimmungen zum Beschäftigungsgrad nicht zur Anwendung. Berücksichtigt wird § 4 ^{bis} der Verordnung.		
Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine	Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine		
4. Steuerbares Einkommen und Vermögen	4. Steuerbares Einkünfte und Vermögen		
Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Veranlagung des Jahres :	Einkünfte und Vermögen gemäss definitiver Veranlagung des Jahres :		
Einkommen in Fr. (Position 9 der definitiven Veranlagung):.....	Total der Einkünfte in Fr. (Position 499 der definitiven Veranlagung):.....		
Vermögen in Fr. (Position 37 der definitiven Veranlagung):	Vermögen in Fr. (Position 999 der definitiven Veranlagung):		
Werden Sie quellenbesteuert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Werden Sie quellenbesteuert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Beziehen Sie wirtschaftliche Sozialhilfe? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beziehen Sie wirtschaftliche Sozialhilfe? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

5. Diskussion

Nicole Wyss spricht sich gegen eine Korrektur nach unten aus. Im Gegenzug zu anderen Ländern ist die Schweiz immer noch weit hinten, wenn es um Beträge zur Betreuung der Kinder geht.

Rolf Niederer erläutert den Sachverhalt. Ein wesentliches Element des vorliegenden Antrags ist, dass die Beitragssätze vor allem bei den ganz tiefen Einkommen reduziert werden sollen. Aktuell beträgt der Gemeindebeitrag bis zu 75% der Betreuungskosten plus 5 Franken pro Betreuungstag. Im Vergleich mit den wenigen Gemeinden, die den Betreuungsgutschein bereits kennen, ist die Gemeinde Oensingen bisher sehr grosszügig bei den kleinen Einkommen. Dafür hören die Beiträge bei den höheren Einkommen bereits bei 100'000 Franken (Bruttoeinkommen) auf, resp. es werden lediglich fünf Franken pro Betreuungstag vergütet. Die Idee hinter dem vorliegenden Antrag ist, die Gemeindebeiträge bei den ganz kleinen Einkommen gegen unten zu korrigieren, also bei einem Einkommen von 0-30'000 Franken von bisher 75% auf 66% zu reduzieren. Die Beteiligung bei den mittleren Einkommen bleibt, grob gesagt, in etwa gleich, und die Grenze bei den oberen Einkommen soll von bisher 100'000 auf 130'000 Franken erhöht werden. Ein weiteres Element des Vorschlags ist, dass man auf den Fünfliber pro Betreuungstag verzichtet, dies auch mit dem Hintergedanken, dass Grossverdiener nicht unbedingt auf eine Gemeindebeteiligung angewiesen sind. In einem weiteren Punkt soll die Gelegenheit dazu genutzt werden, die in zwei Teilrevisionen verbesserten Konditionen wieder etwas nach unten zu korrigieren. Mit dem vorliegenden Antrag könnten jährlich ca. Fr. 5'000 gespart werden, was gemäss Rolf Niederer einen weiteren, wenn auch kleinen, Beitrag zur Sanierung der prekären Finanzlage leistet.

Für Georg Schellenberg bringen diese Fr. 5'000 nichts. Grundsätzlich müssten die Beiträge seiner Meinung nach eher nach oben korrigiert werden, was aber leider im Moment nicht möglich ist. Georg Schellenberg **beantragt**, die Beiträge auf dem heutigen Stand zu belassen. Nicole Wyss schliesst sich diesem Antrag an.

Fabian Gloor hält die Betreuungsgutscheine für ein sehr wichtiges Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sieht darin auch die Möglichkeit, dass sich Oensingen ein wenig abheben kann. Dies wurde im Übrigen auch so während der Sparmassnahmen diskutiert und festgehalten. Die Anpassungen der Verordnung stimmen für ihn insgesamt, aber er würde gerne die Leistungen weiter in den Mittelstand hinein attraktiv halten und so möglichst ganzheitlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Dementsprechend stellt Fabian Gloor folgenden **Änderungsantrag** zum Anhang A:

Stufe 12	80'001 - 90'000	12%	Fr. 15.60
Stufe 13	90'001 - 100'000	9%	Fr. 11.70
Stufe 14	100'001 - 120'000	6%	Fr. 7.80
Stufe 15	120'001 - 150'000	3%	Fr. 3.90

Abstimmung über den Antrag von Georg Schellenberg zur Beibehaltung des Status Quo:

Der Antrag von Georg Schellenberg wird mit fünf Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme **angenommen**. Die maximalen Beiträge in Franken pro Tag und Kind sowie die Beiträge in Prozenten werden somit nicht verändert.

Gegen den beantragten maximalen Anspruch Betreuungstage pro Jahr spricht sich Nicole Wyss ebenfalls aus. Wenn jemand 20% arbeite, heisse dies noch lange nicht, dass dies an einem Tag geschehe. Auch ein Kleinpensum müsse manchmal aufgrund des Arbeitsverhältnisses auf mehrere Tage verteilt werden. Fabian Gloor ist der Meinung, dass, sollte so ein Fall eintreten, man jederzeit ein Gesuch an den Gemeinderat stellen könnte. Madeleine Gabi regt an, dies im Anhang entsprechend zu erwähnen. Anhang A wird deshalb um einen zusätzlichen Absatz ergänzt: *Falls die maximalen Betreuungstage pro Jahr aufgrund des Arbeitsverhältnisses erwiesenermassen überschritten werden müssen, kann ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gerichtet werden.*

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Teilrevision der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird, unter Berücksichtigung der in der Diskussion beschlossenen Änderungen, zugestimmt.
- 6.5 Die teilrevidierte Verordnung wird per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Betroffene Kitas
- Ressortleiter Bildung, Jugend und Familie
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Schulleitung
- Stabsstelle
- Akten

Finanzen; Information über die bisher im Geschäftsjahr 2020 vollzogenen, resp. beschlossenen Sparmassnahmen

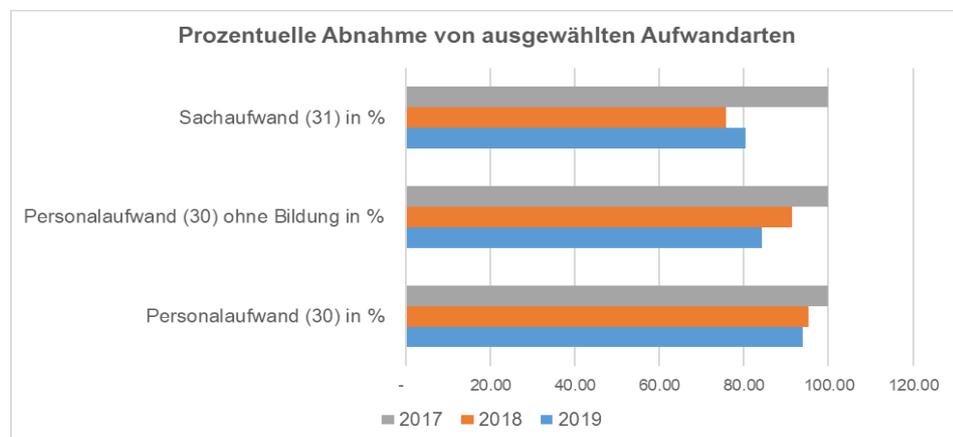
Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen -
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2020 wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit Massnahmen für einen ausgeglichenen Haushalt besprochen. Dies ist eine Vollzugsmeldung von realisierten Sparmassnahmen, welche öffentlich zugänglich gemacht wird.

2. Sachverhalt

Ein stabiler Finanzhaushalt per 2022 ist Bestandteil der Verwaltungsziele, welche anlässlich einer Geschäftsleitungs-klausur im Oktober 2020 festgelegt wurden. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, bedarf es grosser Anstrengungen. Nachfolgender Grafik kann entnommen werden, dass 2018 und 2019 erhebliche Einsparungen vollzogen wurden. So wurde beispielsweise der Personalbestand in der Verwaltung deutlich reduziert.



Die Gemeinde Oensingen machte im Aufwandbereich ihre Hausaufgaben. Ein (weiterer) Abbau von Dienstleistungen, welche der Bevölkerung zugutekommen, kommt für den Gemeinderat nur punktuell in Frage. Dies impliziert jedoch keinesfalls die Einstellung der Sparbemühungen. Der Fokus liegt aktuell auf verwaltungsinternen Massnahmen. Angestrebt werden Effizienzsteigerungen und Kostenreduktionen. Aufgrund des in der Vergangenheit geleisteten Efforts ist das Sparpotential allerdings begrenzt. Dementsprechend müssen auch Ertragssteigerungen ins Auge gefasst werden. Die Strom-Konzessionsabgabe, über welche die Gemeindeversammlung im Dezember 2020 zu befinden hat, ist dabei ein zentrales Element. Weiter geht der Gemeinderat davon aus, dass im Geschäftsjahr 2022 bei gleichbleibender Entwicklung der Steuereinnahmen der Steuerfuss angehoben werden muss.

Nachfolgend werden die bisher im Geschäftsjahr 2020 vollzogenen bzw. beschlossenen Sparmassnahmen dokumentiert. Die Auflistung ist eine erste Zwischenbilanz, weitere Aktionen müssen folgen. Ein Grossteil der Einsparungen stammt aus der Finanzabteilung. In einem zweiten Schritt ist der verstärkte Einbezug von anderen Abteilungen vorgesehen. Es handelt sich weitestgehend um unspektakuläre Massnahmen, die aber dennoch zu einer jährlichen Entlastung des Finanzhaushalts um über Fr. 140'000 führen.

Massnahme	Einsparung in Fr. pro Jahr	Vollzug ab
Wechsel Krankentaggeldversicherung, tiefere Prämien (Fr. 24'000) und verbesserte Konditionen (Fr. 13'000).	37'000	01.01.2021
Verzicht auf Lohnanstieg beim Verwaltungspersonal, 0% statt ca. 0.55%, gemäss Beschluss Gemeinderat vom 19.10.2020	20'000	01.01.2021
Aufgrund einer stark intensivierten Bewirtschaftung der selbst verwalteten Verlustscheine konnte von 1.1.20 bis 31.10.20 einmalig Mehrertrag von Fr. 34'000 (gegenüber 2019) generiert werden. Künftig dürfte der Mehrertrag bei einer Aufrechterhaltung der Anstrengungen allerdings kleiner ausfallen, er wird auf Fr. 20'000/Jahr geschätzt.	20'000	01.01.2020
Eine Betreuung führt zu verwaltungsinternem Aufwand von Fr. 45 pro Fall. Dieser Aufwand wird neu den Schuldnern auferlegt. Es wird mit 580 Betreibungen/Jahr und einer Ausfallquote von 30% gerechnet.	18'270	01.07.2020
Einstellung der Betreuungsgutscheine für Eltern mit Steuerausständen oder Verlustscheinen	12'000	01.05.2020
Neu ausgehandelte Konditionen Inkassounternehmung im Bereich der Verlustscheinbewirtschaftung	10'500	26.10.2020
Reduktion Stellenprozente Finanzabteilung	7'900	01.08.2020
Verzicht auf AHV-Beiträge bei geringfügigem Lohn	5'150	01.01.2020
Mietzinserrhöhung gemeindeeigene Wohnung	4'200	15.10.2020
Einführung des Nettoausgleichs bei Taggeldzahlungen	3'000	01.07.2020
Bei Steuerausständen und/oder Verlustscheinen werden keine Schulzahnpflege-Beiträge mehr ausbezahlt sondern es erfolgt eine Verrechnung. 2020 werden hochgerechnet Beiträge im Umfang von Fr. 7'000 verrechnet. Es wird davon ausgegangen, dass ohne Verrechnung 30% der Forderungen uneinbringlich wären.	2'100	01.01.2020
Umstellung auf Email-Versand (Lohnabrechnungen, Lohnausweise)	1'400	01.11.2020
Umstellung von Mineralwasserflaschen auf Leitungswasser (Sitzungen), Verzicht auf Abgabe Wasserflaschen an der GV	1'100	01.12.2020
Gemeinderatsentscheid vom 17.8.2020 zu den SBB-Tageskarten	500	17.08.2020
Total Einsparungen pro Jahr	143'120	

Aktivitäten, die bereits zu Einsparungen führten, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden in der obenstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Es sei Kenntnisnahme zu beschliessen.

4. Erwägungen

Gemäss Rolf Niederer werden hier Massnahmen aufgezeigt, die nicht mit einer Leistungskürzung gegenüber der Bevölkerung verbunden sind. Vielmehr sind es echte Einsparungen. Auch wenn es sich nur um 143'000 Franken handelt, zeigt es aber trotzdem auf, dass Anstrengungen für mehr Effizienz am Laufen sind. Dies soll erst der Anfang sei. Weiteres Potenzial ist zwar vorhanden, aber nicht mehr für weitere grosse Einsparungen. Der Leiter Finanzen versichert, dass er dranbleiben wird. Es ist ihm wichtig, überall reinzuschauen und zu versuchen, noch mehr zu sparen. Ihm ist vor allem auch im Zusammenhang mit Ertragssteigerungen, wie z.B. der Konzessionsabgabe, wichtig, aufzuzeigen, dass nicht nur die Ertragsseite angeschaut wird, sondern dass auch auf der Aufwandseite genau hingeschaut wird.

Für den Gemeinderat soll diese Auflistung eine Bestätigung sein, dass der Auftrag zum Sparen seriös angegangen wurde. Fabian Gloor erinnert noch einmal an den vollzogenen Stellenabbau mit den gesamten Begleitmassnahmen. Dies bestätigt ihn in seiner Haltung, dass weitere markante Einsparungen nur noch mit radikalem Leistungsverzicht durchführbar wären, was aber nicht das Ziel des Gemeinderats sein kann. Ein radikaler Leistungsverzicht wäre für die Qualität der Gemeinde schlechter als der Nutzen, den er bringen würde. Fabian Gloor dankt Rolf Niederer für seine wertvolle Einschätzung der Situation.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Einsparungen zur Kenntnis.

Oensingen, 16. November 2020

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi